

Zweite Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Niederschlagswasserbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Niederschlagswasserbeitragssatzung) vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Niederschlagswasserbeitragssatzung) vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und eines der Grundstücke oder mehrere Grundstücke nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Grundstücken baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 lit. b) erhält folgende neue Fassung:
 - b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
 - in Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebieten mit dem Faktor 0,2,
 - in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhaussiedlungen mit dem Faktor 0,4,
 - in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten mit dem Faktor 0,6,
 - bei Grundstücken im Außenbereich und bei Schwimmbädern mit dem Faktor 0,2;
 - in Kerngebieten mit dem Faktor 1,0;

- in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit dem Faktor 0,8 und
 - bei Campingplatz-, Sportplatz- oder Friedhofgrundstücken mit dem Faktor 0,1
- multipliziert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Teterow, den 11.12.2012



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 14.12.2012 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 19.12.2012



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

